

Informationsschreiben nach Art. 13 DS-GVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben beim Landesjugendamt des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) einen Antrag auf Anerkennung als Träger der außerschulischen Jugendbildung nach § 4 JBG gestellt.

Hierzu ist es erforderlich, dass wir personenbezogene Daten bei Ihnen erheben. Die ab 25. Mai 2018 geltende EU-Datenschutzgrundverordnung schreibt in Art. 13 DS-GVO diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Grundsätzliches:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen beim KVJS und seines Vertreters:

Gerald Häcker
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Telefon: 0711/6375-410
Fax: 0711/6375-449
E-Mail: Gerald.Haecker@kvjs.de

Stellvertreter:

Christoph Grünenwald
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Telefon: 0711/6375-297
Fax: 0711/6375-449
E-Mail: christoph.gruenenwald@kvjs.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten:

Alice Spätgens
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Telefon: 0711 / 6375-570
E-Mail: Alice.Spaetgens@kvjs.de

Vertreterin:

Christine Denk
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Telefon: 0711 / 6375-213
E-Mail: Christine.Denk@kvjs.de

Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:

Durchführung des Anerkennungsverfahrens:

- Prüfung der Voraussetzungen der §§ 4 JBG, 75 SGB VIII
Einholung einer Stellungnahme der betroffenen Jugendämter (auf Grund der Rechtswirkungen der Anerkennung gegenüber den Jugendämtern: z. B. Mitwirkungsrechte im Jugendhilfeausschuss oder Antragsbefugnis auf eine dauerhafte Förderung)
- Einholung einer Stellungnahme des Landesjugendrings e.V.
- Einholung einer Stellungnahme ggf. zur Herstellung des Einvernehmens mit den obersten Landesjugendbehörden in Form des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg und des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 JBG)
- Erstellung einer Vorlage als Entscheidungsgrundlage für den Landesjugendhilfeausschuss Baden-Württemberg (dieser ist zuständig über Anerkennungsanträge beim KVJS-Landesjugendamt zu entscheiden)
- Erlass eines Bescheids
- Inkenntnissetzung der Beteiligten über die Entscheidung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung:

- Art. 6 Abs. 2 DS-GVO, § 67a SGB X
- Art. 6 Abs. 2 DS-GVO, § 67c Abs. 1 SGB X
- Art. 6 Abs. 2 DS-GVO, § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- Betroffene Jugendämter in deren Bezirk Sie Verwaltungsräume haben oder in anderer Weise tätig sind
- Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
- Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
- Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses Baden-Württemberg
- Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.

Zusätzliche Hinweise:**Speicherdauer:**

Ihre Daten werden nach dem Ablauf von zehn Jahren gelöscht. Nach Art. 15 DS-GVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO).

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg.